

SATZUNG

Marketing-Club Mainz-Wiesbaden e.V. gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 9. Januar 2012. Erneuert die Satzung vom 1. Juli 1999.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr und Verbandsmitgliedschaft

- 1) Der Verein führt den Namen „Marketing-Club Mainz-Wiesbaden e.V.“. Er ist als rechtsfähiger Verein im Sinne des BGB in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mainz eingetragen.
- 2) Der Sitz des Vereins ist Mainz, der Verwaltungssitz kann hiervon abweichen.
- 3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- 4) Der Verein ist Mitglied des Deutschen Marketing-Verbandes e.V., Düsseldorf. Diese Mitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstands durch Beschluss der Mitgliederversammlung beendet werden. Hierfür kann eine Namensänderung erforderlich werden.

§ 2

Zweck und Aufgabe des Vereins

- 1) Der Verein ist Berufsverband ohne öffentlich-rechtlichen Charakter im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 5 KStG, Abschn. 16 KStR. als Zusammenschluss von natürlichen und juristischen Personen, die sich der überregionalen Verbreitung des Marketing-Gedankens verpflichtet fühlen.
- 2) Der Verein ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.
- 3) Der Verein wirkt als Berufsverband für die Verbreitung des Marketing-Gedankens, indem er Kontakte zu allen öffentlichen und privaten Institutionen pflegt, soweit sie für das Marketing wichtig sind. Er tritt gegenüber Gesetzgebung und Verwaltung für die Interessen seiner Mitglieder ein.
- 4) Der Verein führt in Erfüllung des Vereinszwecks Veranstaltungen durch, die der Funktion und Zielsetzung des modernen Marketing in wirtschaftlicher, wirtschaftspolitischer und sozialer Bedeutung gerecht werden.
- 5) Der Verein sorgt für die Durchführung von Veranstaltungen, die den Mitgliedern und der Werbung neuer Mitglieder und Förderung des Vereins- und Verbandslebens dienen.
- 6) Der Verein fördert die Nachwuchsarbeit. Er unterhält zu diesem Zweck einen insbesondere der Marketing-Praxis verpflichteten Juniorenkreis.
- 7) Er pflegt Verbindungen zu den Nachbar-Clubs und fördert den Erfahrungsaustausch.

- 8) Er fördert die Zusammenarbeit zwischen Marketing-Wissenschaft und Marketing-Praxis.
- 9) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Der Verein darf niemanden durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigen, die bei verständiger Würdigung einem Drittvergleich nicht standhalten würden.

§ 3

Mitgliedschaft

- 1) a) Der Marketing-Club Mainz-Wiesbaden e.V. verfügt über ordentliche, fördernde, assoziierte Mitglieder und Ehrenmitglieder. Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen (persönliche Mitgliedschaften), und juristische Personen (Firmenmitgliedschaften) werden, sofern sie beruflich, unternehmerisch oder wissenschaftlich im Marketing tätig sind oder die ideellen und wirtschaftlichen Interessen der im Marketing leitend tätigen Personen wahrnehmen.
b) Fördernde Mitglieder im Verein können natürliche und juristische Personen sowie Institutionen werden, die sich dem Marketing-Gedanken in besonderer Weise verpflichtet fühlen mit dem Ziel, das Marketing in der Region weiter zu entwickeln und zu verbreiten.
c) Assoziierte Mitgliedschaft: natürliche und juristische Personen können auf Vorstandsbeschluss als „assozierte Mitglieder“ aufgenommen werden. Der Beitrag und die Aufnahmegebühr werden jeweils mit der Entscheidung über die Aufnahme vom Vorstand festgelegt. Beitragsbefreiung kann dann gewährt werden, wenn die Statuten des assoziierten Mitgliedes oder andere Gründe eine beitragspflichtige Mitgliedschaft nicht möglich machen.
d) Die Mitgliedschaft ist schriftlich oder elektronisch mit dem dafür vorgesehenen Formular zu beantragen, über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand.
e) Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung berufen werden. Sie sind von der Beitragspflicht entbunden.
- 2) Über den Personenkreis unter Absatz 1) hinaus können Bewerber im Juniorenkreis Mitglied werden wenn folgende Kriterien erfüllt sind:
 - a) Der Bewerber darf höchstens 34 Jahre alt sein.
 - b) Er sollte mindestens ein Jahr im Marketing Bereich studierend oder tätig sein.
- 3) Unternehmen und Institutionen können im Rahmen einer Firmenmitgliedschaft Mitarbeiter entsenden, die den Kriterien von § 3 Abs. 1a oder Abs. 2 entsprechen. Über die Firmenmitgliedschaftsvarianten (Anzahl der Personen, wechselnde Teilnehmer) entscheidet der Vorstand. Die Firmenmitgliedschaft gewährt eine Stimme in der Mitgliederversammlung, das Stimmrecht ist von einem namentlich benannten Mitarbeiter der gem. § 3, Absatz 1a definierten Firmenmitgliedschaft auszuüben.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Alle Mitglieder des Vereins haben die gleichen Rechte und Pflichten. Nur ordentliche Mitglieder haben im Sinne des §3, Absatz 1 a und 2 Stimmrecht. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung einzuhalten sowie den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.

- 2) Ein Mitglied kann sein Stimmrecht durch schriftliche Stimmrechtsübertragung/ Vollmacht auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied übertragen. Das Stimmrecht eines Mitgliedes ruht bei Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte oder Streitigkeiten zwischen diesem Mitglied und dem Verein. Ein Mitglied kann maximal drei weitere Stimmrechte auf sich vereinen.
- 3) Jedes ordentliche Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung Vorschläge zur Tagesordnung anmelden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung ist gegenüber dem Mitglied zu begründen. In der Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied Anträge stellen, die sich jedoch im Rahmen der Tagesordnung halten müssen.
- 4) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.
- 5) Es wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag von jedem ordentlichen Mitglied erhoben. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag für Junioren kann abweichen. Die Mitgliederversammlung kann auch festlegen, ob bei der Aufnahme in den Verein eine Aufnahmegebühr fällig ist. Der Vorstand hat das Recht, im Einzelfall auf die Aufnahmegebühr zu verzichten. Der festgesetzte Mitgliedsbeitrag ist im Voraus zu Beginn des Geschäftsjahres nach Erhalt der Abrechnung bis 31. März zu entrichten. Die Berechnung des Beitrags für die unterjährig eingetretenen Mitglieder erfolgt ab dem 2. Halbjahr pro rata temporis. Eine Rückzahlung gezahlter Beiträge findet im Falle des Ausscheidens des Mitglieds aus dem Verein nicht statt.
- 6) Die neben den Beiträgen erhobenen Gebühren für einzelne Veranstaltungen sind regelmäßig kostendeckend zu bemessen. Der Verein darf niemanden durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigen.
- 7) Die Junior-Mitgliedschaft geht mit Überschreiten der Altersgrenze in eine ordentliche Mitgliedschaft nach § 3, Absatz 1a) über, wenn sie nicht fristgerecht gekündigt wird.

§ 5

Ende der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss sowie bei persönlicher Mitgliedschaft durch Tod oder Verlust der nach § 3 Abs. 1 oder 2 geforderten persönlichen Eigenschaften; bei Firmenmitgliedschaften auch durch Insolvenz oder Auflösung der Gesellschaft.
- 2) Der Austritt muss mindestens drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres schriftlich an den Vorstand erklärt werden.
- 3) Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom gesamten Vorstand mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit oder von der Mitgliederversammlung mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit beschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Wichtige Gründe sind insbesondere:
 - a) Ein Verhalten, das im ernsthaften Widerspruch zu den Aufgaben und Interessen des Clubs steht oder sein Ansehen gefährdet.
 - b) Grobe oder wiederholte Zuwiderhandlungen gegen die Satzung oder Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - c) Nichtzahlung des Jahresbeitrags, wenn das Mitglied trotz erfolgtem Mahnlauf mit der Zahlung länger als 6 Monate im Rückstand ist.

- d) Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben. Das Mitglied kann bei Ausschluss durch den Vorstand binnen zwei Wochen nach Zugang des Beschlusses Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der sie der Mitgliederversammlung zur endgültigen Entscheidung vorlegt. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§ 6

Organe des Vereins

- 1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) der Beirat.
- 2) Die Organe des Vereins sind verpflichtet, über alle ihnen bekannt werdenden internen Geschäftsvorgänge der Mitglieder sowie von Firmen, denen Vereinsmitglieder angehören, Verschwiegenheit zu bewahren.
- 3) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Geschäftsführung kann statt einem Vorstandsmitglied auch einem/einer hauptamtlichen Geschäftsführer/in übertragen werden. Über die Bestellung zum/zur hauptamtlichen Geschäftsführer/in beschließt der Vorstand.
Bei Bedarf können nach Vorstandsbeschluss Vereinsämter im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages ausgeübt werden. Der Anspruch auf Erstattung der Aufwendungen nach § 670 BGB bleibt davon unberührt.

§ 7

Mitgliederversammlung

- 1) Mindestens einmal jährlich ist eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- 2) In dringenden Fällen finden außerordentliche Mitgliederversammlungen statt, wenn 2/3 des Vorstandes oder 1/5 der Mitglieder die Einberufung verlangen.
- 3) Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Die Mitglieder sind schriftlich per Brief oder E-Mail mit Sendebestätigung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens vier Wochen zu der Versammlung einzuladen. Bei Ergänzungen bzw. inhaltlichen Änderungen müssen diese eine Woche vor der Mitgliederversammlung allen Mitgliedern zugehen. Parallel dazu erfolgt die Veröffentlichung rechtzeitig über die Website.
- 4) Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung setzt die satzungsgemäße Einberufung und die Anwesenheit von 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder voraus, die rechtsgeschäftlich wirksam vertreten sein müssen. Ist dies nicht der Fall, so kann vier Wochen später eine weitere ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung stattfinden, die unabhängig von der Anzahl der rechts-geschäftlich wirksam erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist, wenn in der Einladung auf die verminderten Erfordernisse ausdrücklich hingewiesen worden ist. Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Satzungsändernde Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit

von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden grundsätzlich nicht mitgezählt.

- 5) Abstimmungen mit Ausnahme der Wahlen erfolgen grundsätzlich durch Handheben; wenn 1/10 der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich und geheim abgestimmt werden.
- 6) Eine schriftliche Stimmrechtsübertragung /Vollmacht gemäß § 4, Absatz 2 muss zwingend bei Zutritt zur Mitgliederversammlung beim Versammlungsleiter bekannt gegeben werden.
- 7) Über den Verlauf und die Ergebnisse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von zwei Vorstands- und einem Beiratsmitglied zu unterzeichnen und allen Mitgliedern vier Wochen nach der Versammlung zur Verfügung zu stellen ist. Die Unterzeichner müssen zwingend an der Mitgliederversammlung teilgenommen haben.

§ 8

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für folgende Angelegenheiten:

- a) Wahl des Beirats
- b) Entgegennahme des Geschäftsberichts und der Jahresrechnungen
- c) Entlastung des Vorstands
- d) Festsetzung des Jahresabschlusses
- e) Bestellung von zwei Kassenprüfern und einem Vertreter für die Kassenprüfung, die nicht dem Vorstand angehören.
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Aufnahmegebühren
- g) Genehmigung von Immobiliengeschäften
- h) Änderung der Satzung
- i) Beschlussfassung über alle von den Mitgliedern oder dem Vorstand vorgelegten Anträge.
- j) Entscheidung über die Abberufung eines Vorstandsmitglieds
- k) Entscheidung über den Ausschluss bzw. Widerspruch gemäß § 5, Absatz 3) eines Mitglieds aus dem Verein
- l) Auflösung des Vereins

§ 9

Beirat

- 1) Mitglied des Beirats kann jede natürliche Person mit ordentlicher Mitgliedschaft des Marketing-Clubs Mainz-Wiesbaden werden.
- 2) Die Kandidaten für den Beirat werden von den Mitgliedern vorgeschlagen. Der Beirat besteht aus mindestens neun bis maximal achtzehn Mitgliedern und wird durch die ordentliche Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Gewählt sind die Kandidaten in der Reihenfolge der höchsten Stimmenzahl (mindestens 1/3 der gültigen Stimmen). Während der Amtszeit ausgeschiedene Beiräte werden im Laufe der beiden Geschäftsjahre nicht ersetzt.
- 3) Der Beirat wählt aus seinen Reihen unmittelbar im Anschluss an die Beiratswahl den Vorstand. Er hat ferner laufend alle sonstigen Angelegenheiten des Vereins zu prüfen und den Vorstand bei seiner Tätigkeit zu unterstützen.
- 4) Der Beirat beschließt mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- 5) Der Beirat soll mindestens einmal jährlich vom Vorstand zu einer Sitzung einberufen werden; außerdem hat der Vorstand auf Antrag von mindestens der Hälfte der Beiratsmitglieder eine Sitzung des Beirats anzuberaumen.
- 6) Die nicht dem Vorstand angehörigen Beiräte wählen aus ihrer Mitte einen Sprecher und dessen Stellvertreter und geben sich eine Geschäftsordnung. Der Sprecher des Beirats, oder bei dessen Verhinderung dessen Stellvertreter, ist Ansprechpartner des Vorstandes in allen Angelegenheiten des Beirats.

§ 10

Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden (Präsidenten), einem Geschäftsführenden Vorstand (Vizepräsidenten), einem Schatzmeister (Vizepräsident) und mindestens zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.

Weitere Vorstandsmitglieder vorzugsweise für nachstehende Bereiche:

- Programm/Wissenschaft/Innovation
- Mitgliederbetreuung und –akquisition
- Öffentlichkeitsarbeit
- Online/Social Media
- Junioren*

Der Verein wird gemeinsam vertreten durch den Präsidenten und einen Vizepräsidenten. Vollmachten bzw. Vorsorgeregelungen werden in der Geschäftsordnung geregelt.

*Den Junioren steht ein stimmberechtigtes Vorstandsmitglied zu. Dieses wird nicht durch den Beirat gewählt, sondern besetzt mit dem Juniorensprecher, der in der Juniorenversammlung mit Neuwahlen gemäß § 12 gewählt wird.

- 2) Die Amtszeit des Vorstands beträgt zwei Jahre. Seine Wiederwahl ist zulässig. Scheiden Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, so kann der Beirat für den Rest der Amtsdauer den Vorstand ergänzen.

- 3) Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen. Er leitet die gesamte Tätigkeit des Vereins und vertritt diesen gerichtlich und außergerichtlich. Für Rechtshandlungen genügt die Mitwirkung von jeweils zwei Vorstandsmitgliedern gemäß den Regelungen des § 10, Absatz 1.
- 5) Der Präsident leitet die Mitgliederversammlungen und Sitzungen des Vorstands. Im Falle seiner Verhinderung wird er durch einen Vizepräsidenten vertreten, ist auch dieser verhindert, wählt der Vorstand einen Versammlungsleiter aus dem Vorstand. Auf Antrag des Präsidenten und mit Genehmigung der Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit ein Versammlungsleiter gewählt werden, der nicht dem Vorstand angehört. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Schriftführer.
- 6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse durch Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Stimmübertragungen sind möglich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, bei dessen Abwesenheit die Stimme des Geschäftsführenden Vorstands, bei dessen Abwesenheit die Stimme des Vorstands für Finanzen. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich (per Email) oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind protokollarisch niederzulegen und von der/dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- 7) Der amtierende Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
- 8) Der Vorstand beschließt eine Geschäftsordnung.

§ 11

Kuratorium

Der Verein kann neben dem Vorstand und Beirat ein Kuratorium einberufen. Die Mitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen, der die Mitglieder des Kuratoriums auch beruft. Der Beirat ist berechtigt, dem Vorstand Vorschläge zu unterbreiten. Die Amtszeit der Kuratoriumsmitglieder beginnt mit der Berufung in das Kuratorium und endet durch Abberufung durch den Vorstand, durch Tod oder auf eigenen Wunsch.

Rechte des Kuratoriums:

- Beratung des Vereins über strategische und grundsätzliche Angelegenheiten; insbesondere neue Ideen, Initiativen und Formate.
- Ansprache und Gewinnung von Premium-Kontakten für den Verein, Botschafter, Senatoren, Türöffner und Unterstützer des Vereins.
- Unterstützung des Präsidenten in der Repräsentation nach außen bei verbandspolitischen oder gesellschaftspolitischen Aufgaben (Lobbyisten).
- Kuratoriumsmitglieder sind berechtigt an Vorstandssitzungen und Beiratssitzungen beratend ohne Stimmrecht teilzunehmen und sollen dem Vorstand regelmäßig über ihre Aktivitäten berichten.

§ 12

Juniorenkreis

- 1) Der Juniorenkreis ist ein Ausschuss des Vereins; ihm gehören alle ordentlichen Mitglieder gemäß § 3 Abs. 2 der Satzung an.
- 2) Die Junioren strukturieren sich wie folgt: sie wählen einen Juniorsprecher und zwei bis drei Stellvertreter. Der Juniorsprecher ist Mitglied des Vorstands gemäß § 10, Absatz 1.
- 3) Jedes Juniorenmitglied hat eine Stimme in der Juniorenversammlung, die per schriftlicher Stimmübertragung/Vollmacht auf ein anderes Mitglied im Juniorenkreis übertragbar ist. Maximal drei Stimmübertragungen/Vollmachten sind zulässig (analog § 4, Absatz 2).
- 4) Der Sprecherkreis, bestehend aus dem Juniorsprecher und dessen Stellvertretern, wird alle zwei Jahre von der Juniorenversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Wiederwahl ist möglich. Wählbar sind alle Personen, die zum Zeitpunkt der Wahl noch Junior im Sinne des § 3, Absatz 2 sind. Die Amtszeit beginnt mit dem Tag der Wahl.
- 5) Der Juniorenkreis gibt sich eine vom Junioren-Sprecherkreis vorbereitete Geschäfts-Ordnung. Diese ist dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen.

§ 13

Geschäftsführung, Geschäftsstelle

- 1) Der Verein unterhält eine Geschäftsstelle. Der Vorstand ist berechtigt zur Erledigung der laufenden Geschäfte Personal entgeltlich zu beschäftigen.

§ 14

Datenschutz

- 1) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
- 2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
 - Speicherung
 - Bearbeitung
 - Verarbeitung
 - Übermittlung
 - Veränderungihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (bspw. Datenverkauf) ist nicht statthaft.
- 3) Jedes Mitglied hat das Recht (bezüglich seiner gespeicherten Daten) auf
 - Auskunft
 - Berichtigung
 - Sperrung

- 4) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

§ 15

Auflösung, Aufhebung, Wegfall des Vereinszwecks

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem alleinigen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend oder rechtskräftig im Sinne der Satzung vertreten sind. Ist hiernach die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist unverzüglich innerhalb einer Frist des §7 Abs. 4 eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist.
- 2) Über das bei Auflösung vorhandene Vermögen des Vereins ist nach Tilgung aller Verbindlichkeiten - gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung über die Verwendung der Mittel, im Sinne der Förderung der bis dahin vom Verein vertretenen Interessen - zu entscheiden. Beschlüsse darüber, wie das Vereinsvermögen bei Auflösung zu verwenden ist, dürfen erst nach der Zustimmung durch das Finanzamt ausgeführt werden.
- 3) Liquidatoren sind der Präsident und das Vorstandsmitglied Finanzen (Vizepräsident). Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss andere Liquidatoren benennen.

§ 16

Übergangsbestimmungen

Für den Fall, dass der Verein seine Rechtsfähigkeit verlieren sollte, gelten folgende Bestimmungen:

- 1) Der Verein soll als nicht rechtsfähiger Verein bestehen.
- 2) Durch Kündigung, Tod oder Konkurs eines Mitglieds wird der Bestand des Vereins nicht berührt. In solchen Fällen besteht der Verein unter den übrigen Mitgliedern fort; der Anteil des ausgeschiedenen Mitglieds am Vereinsvermögen wächst den übrigen Mitgliedern zu. Der Ausgeschiedene verliert jeden Anspruch an das Vereinsvermögen und hat weder Anspruch auf die aus § 738 BGB sich ergebende Abfindung noch die Pflicht, nach Maßgabe des § 739 BGB für einen etwaigen Fehlbetrag aufzukommen.
- 3) Der Verein haftet in allen Rechtsgeschäften in Höhe des Vereinsvermögens.

§ 17

Gerichtsstand

- 1) Erfüllungsort und Gerichtsstand für die Ansprüche des Vereins gegen die Mitglieder sowie der Mitglieder gegen den Verein ist der Sitz des Vereins.

Wiesbaden/Mainz, 9. Januar 2012
MARKETING-CLUB MAINZ-WIESBADEN E.V.